

## §200

## Verkehrgefährdung durch Trunkenheit

(1) Wer im Verkehr ein Fahrzeug führt, obwohl er nach den ihm bekannten Umständen annehmen muß, daß seine Fahrtüchtigkeit infolge des Genusses alkoholischer Getränke, anderer berauschender oder sonstiger die Reaktionsfähigkeit wesentlich verminderer Mittel erheblich beeinträchtigt ist und dadurch eine allgemeine Gefahr für Leben oder Gesundheit anderer Menschen fahrlässig verursacht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer seine berufliche Tätigkeit zur unmittelbaren Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs ausübt, obwohl die Fähigkeit zur Erfüllung seiner Rechtspflichten infolge der im Absatz 1 genannten Umstände erheblich beeinträchtigt ist und dadurch eine allgemeine Gefahr für Leben oder Gesundheit anderer Menschen fahrlässig verursacht.

(3) Wenn der Täter wegen Verkehrgefährdung durch Trunkenheit bereits bestraft oder innerhalb des letzten Jahres von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege straf rechtlich zur Verantwortung gezogen worden ist oder durch eine Handlung nach Absatz 2 eine Gemeingefahr fahrlässig verursacht, kann er mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft werden.

1. Die von jedem Fahrzeugführer im Interesse der Verkehrssicherheit geforderte dauernde Aufmerksamkeit und das schnelle Reagieren setzen seine uneingeschränkte Fahrtüchtigkeit voraus.

Alkoholgenuß oder in ihrer Wirkung ähnliche Mittel schränken die Fähigkeit ein, Informationen aufzunehmen und sicher zu reagieren. Dies äußert sich z. B. in Reaktionsträgheit und Enthemmung. Das Führen von Fahrzeugen unter Alkoholeinfluß ist deshalb mit der Gefahr der Herbeiführung von schweren Verkehrsunfällen und bei ihrem Eintritt mit besonders schweren Folgen verbunden. Deshalb besteht ein gesetzliches Alkoholverbot für jeden Fahrzeugführer (§ 7 StVO).

Strafrechtliche Verantwortlichkeit ist nach Abs. 1 gegeben, wenn das Ausmaß der alkoholischen Beeinflussung zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit führt und dadurch eine allgemeine Gefahr für das Leben und die Gesundheit anderer Bürger verursacht wird (vgl. KG Suhl NJ 1977/2, S. 59). Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann die Handlung als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden (§ 47 StVO).

Zur nicht erheblichen Beeinträchtigung vgl. OG-Inf. 1982/5, S. 24.

2. **Fahrzeugführer** ist jeder, der sich eines Verkehrsmittels zum Zwecke der Fortbewegung bedient. Ein Antrieb durch Motor ist nicht Voraussetzung. Fahrzeugführer sind z. B. auch Radfahrer, Elektrokarrenfahrer, Fuhrwerklenker. Fahrzeugführer ist nicht, wer Kinderwagen, Handwagen, Handkarren mit sich führt oder einen Krankenfahrstuhl benutzt, der nicht durch Maschinenkraft angetrieben wird (vgl. OGNJ 1982/2, S. 93).

Es wird neben den im § 196 Abs. 1 bezeichneten Verkehrsbereichen auch der Sportbootverkehr (vgl. OGNJ 1977/10, S. 310, Urteil KG Leipzig-Mitte, NJ 1979/8, S. 379) sowie der Verkehr auf abgesperrtem Betriebsgelände erfaßt (vgl. I PrB 1 — 112 — 1/78 vom 15. 3. 1978 II./2. NJ 1 1978/5, S. 229).

3. Die **Fahrtüchtigkeit** muß infolge des Genusses alkoholischer Getränke u. ä. **erheblich beeinträchtigt** sein. Sie darf nicht nur vermindert sein, was z. B. schon bei relativ geringen Mengen alkoholischer Getränke der Fall ist, sondern muß so stark eingeschränkt sein, daß der Fahrzeugführer außerstande ist, sich in der jeweiligen Verkehrssituation verkehrsgerecht zu verhalten. Das ist mit Rücksicht auf die Auswir-